

Reisebedingungen für Pauschalangebote des Kur- und Tourismusbüros der Gemeinde Oy-Mittelberg

Sehr geehrter Reisegast,

wir bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. Reisenden – nachstehend „Reisender“ genannt - mit der **Gemeinde Oy Mittelberg als Rechtsträger des Kur- und Tourismusbüros Oy-Mittelberg**, nachstehend „**KT-OM**“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalreisen der KT-OM. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten) und nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen, bzw. deren Vermittlung.**

1. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Reisenden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots der **KT-OM** und **der Buchung** des Reisenden sind die Reiseaus-schreibung und die ergänzenden Informationen von **KT-OM** für die jeweilige Reise soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.

b) Reisemittler und Buchungsstellen, sind von der **KT-OM** **nicht bevollmächtigt**, Vereinbarun-gen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusiche-rungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseaus-schreibung bzw. die vertraglich zuge-sagten Leistungen der **KT-OM** hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von der **KT-OM** her-ausgegeben werden, sind für die **KT-OM** und de-ren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Inhalt der Leistungspflicht der **KT-OM** gemacht wurden.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von **KT-OM** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **KT-OM** vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Ange-bots zustande, soweit **KT-OM** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bin-dungsfrist an **KT-OM** die Annahme durch aus-drückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

e) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertragli-chen Informationen über wesentliche Eigen-schaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmoda-litäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stor-nopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Be-standteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

f) Der Reisende haftet für alle vertraglichen Ver-pflichtungen von Mitreisenden, für die er die Bu-chung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch aus-drückliche und gesonderte Erklärung übernom-men hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Reisende **KT-OM** den Abschluss des Pauschalreisevertrages ver-bindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Rei-sebestätigung (Annahmeerklärung) durch **KT-OM** zustande. Bei oder unverzüglich nach Ver-tragsschluss wird **KT-OM** dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Rei-sebestätigung auf einem dauerhaften

Datenträger (welcher es dem Reisenden ermög-licht, die Erklärung unverändert so aufzubewah-ren oder zu speichern, dass sie ihm in einem an-gemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestäti-gung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. **KT-OM** weist darauf hin, dass nach den ge-setzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nach-richten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Wi-derrufsrecht besteht, sondern lediglich die ge-setzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, ins-besondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufs-recht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Rei-seleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorherge-hende Bestellung des Verbrauchers geführt wor-den; im letztgenannten Fall besteht ein Wider-rufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. **KT-OM** und Reisevermittler dürfen Zahlun-gen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pau-schalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständ-licher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aus-händigung des Sicherungsscheines eine Anzahl-ung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zah-lung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Rei-sebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Rei-sebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zah-lungsfällig.

2.2. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 2.1. ist die Übergabe eines Sicherungsscheins als Voraussetzung für die Zahlungsfälligkeit nicht erforderlich, wenn das Pauschalangebot keine Beförderung zum Ort der Erbringung der Pau-schale Reiseleistungen und/oder zurück enthält und abweichend von Ziffer 2.1. vereinbart und in der Reisebestätigung vermerkt ist, dass der ge-samte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung nach Beendigung der Pauschalreise zum Aufent-haltsende zahlungsfällig ist.

2.3. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder

die Restzahlung nicht entsprechend den verein-barten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **KT-OM** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine ge-setzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrech-nungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisen-den besteht, und hat der Reisende den Zahlungs-verzug zu vertreten, so ist **KT-OM** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutre-ten und den Reisenden mit Rücktrittskosten ge-mäß Ziff. 5. zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Rei-sebeginn, die nicht den Reisepreis betref-fen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertrags-abschluss notwendig werden und von **KT-OM** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wur-den, sind **KT-OM** vor Reisebeginn gestattet, so-weit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. **KT-OM** ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kennt-nis von dem Änderungsgrund auf einem dauer-haften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer we-sentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Reisende berechtigt, in-nerhalb einer von **KT-OM** gleichzeitig mit Mittei-lung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurück-zutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von **KT-OM** gesetzten Frist ausdrücklich gegen-über diesem den Rücktritt vom Pauschalreisever-trag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche blei-ben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte **KT-OM** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleich-wertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis ge-ringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbet-rag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstat-ten.

4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. **KT-OM** behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelun-gen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbar-ten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von

Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenengebühren, oder

c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **KT-OM** den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziff. 4.1.a) kann **KT-OM** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **KT-OM** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von **KT-OM** anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **KT-OM** vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziff. 4.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **KT-OM** verteuert hat

4.4. KT-OM ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziff. 4.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für **KT-OM** führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **KT-OM** zu erstatten. **KT-OM** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die **KT-OM** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **KT-OM** hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisenden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von **KT-OM** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **KT-OM** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung

5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **KT-OM** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären; falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den

Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **KT-OM** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von **KT-OM** zu vertreten ist. **KT-OM** kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. KT-OM hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) Für Pauschalreisen, ausgenommen Aktivwochen

- bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises
- vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises
- ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises

b) Für „Aktivwochen“

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 5 % des Reisepreises
- vom 29. bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 15 % des Reisepreises
- vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises
- vom 14. bis zum 7. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- ab dem 6. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt der Reise 75 % des Reisepreises

5.4. Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **KT-OM** nachzuweisen, dass **KT-OM** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **KT-OM** geforderte Entschädigungspauschale.

5.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit **KT-OM** nachweist, dass **KT-OM** wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, als der kalkulierte Betrag der Pauschale gem. Ziffer 5.3. In diesem Fall ist **KT-OM** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6. Ist **KT-OM** infolge eines Rücktritts zur Rück erstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. (5) BGB unberührt.

5.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von **KT-OM** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt

durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie **KT-OM** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.8. Werden auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die **KT-OM**, ohne dass ein Rechtsanspruch des Reisenden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von € 30,- erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen oder wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **KT-OM** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat.

5.9. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Obliegenheiten des Reisenden

6.1. Reiseunterlagen: Der Kunde hat **KT-OM** oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Voucher) nicht innerhalb der von **KT-OM** mitgeteilten Frist erhält.

6.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen:

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit **KT-OM** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **KT-OM** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **KT-OM** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an **KT-OM** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **KT-OM** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **KT-OM** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird der Reisende in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von **KT-OM** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

6.3. Fristsetzung vor Kündigung: Will der Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er **KT-OM** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **KT-OM** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

7. Besondere Obliegenheiten des Reisenden bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangeboten

7.1. Bei Pauschalen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder

vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem Reisenden sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten geeignet sind.

7.2. Die **KT-OM** schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Reisenden abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen.

7.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die **KT-OM** nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

8. Beschränkung der Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung von **KT-OM** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

8.2. **KT-OM** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseaus-schreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **KT-OM** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

8.3. **KT-OM** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **KT-OM** ursächlich geworden ist.

8.4. Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil der Pauschalreise der **KT-OM** sind und von dieser zusätzlich zur gebuchten Pauschale nach Ziff. 8.2. lediglich vermittelt werden, haftet die **KT-OM** nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Die Haftung aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt. Soweit solche Leistungen Bestandteile der Reiseleistungen sind, haftet die **KT-OM** nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

9. Rücktritt der KT-OM wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1. **KT-OM** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

9.2. Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **KT-OM** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

9.3. **KT-OM** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

9.4. **KT-OM** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

9.5. Ein Rücktritt von **KT-OM** später als 30 Tage

vor Reisebeginn ist unzulässig.

9.6. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

10. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der **KT-OM** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Die **KT-OM** wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Reisenden zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die **KT-OM** zurückerstattet worden sind.

11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **KT-OM** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

12.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

13. Rechtswahl- und Gerichtsstand; Information über Verbraucherstreitbeilegung

13.1. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und der **KT-OM** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können die **KT-OM** ausschließlich am Sitz von **KT-OM** verklagen.

13.2. Für Klagen der **KT-OM** gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der **KT-OM** vereinbart.

13.3. **KT-OM** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass

KT-OM nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für **KT-OM** verpflichtend würde, informiert **KT-OM** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **KT-OM** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2024

Reiseveranstalter ist:

Kur- und Tourismusbüro Oy-Mittelberg
Gemeinde Oy-Mittelberg

Hauptstraße 12

87466 Oy-Mittelberg

Telefon +49 83 66 / 98 42-0

Telefax +49 83 66 / 883

E-Mail gemeinde@oy-mittelberg.de